

gute Plakate". Der weitere Aushang wurde erst gestattet, nachdem das Wort „Polizei“ rot überklebt und aus dem Polizeipräsidenten ein gewöhnlicher Präsident geworden war (vgl. Abb. 10), und das Verbot wurde damit begründet, dass andernfalls die Gefahr bestünde, das Plakat könne mit einer amtlichen Ankündigung verwechselt werden.<sup>3)</sup> Dass dieser Gesichtspunkt nicht zutrifft, zeigt der Augenschein. Der Vorfall erinnert an eine bekannte Massnahme der Theaterzensur, die gleichfalls die auch nur gelegentliche Erwähnung des früheren Berliner Polizeipräsidenten v. Madai in Hauptmanns „Ratten“ verpönte.

Wie aus dem Verbot des Oppenheimerschen Bildes hervorgeht, braucht ein Plakat, das der polizeilichen Zensur verfällt, deshalb beileibe nicht schon den Charakter einer strafbaren Handlung zu tragen. Gewiss können auch durch Plakate strafbare Handlungen verübt werden; man braucht nur an Beleidigungen zu denken, an Gotteslästerung und Aufreizung zum Klassenhass (das antisemitische Blatt Willettes und das Werbeblatt für die „Révolution“ etwa streifen nach unsern Anschauungen dieses Gebiet) und an Verstöße gegen die Sittlichkeit. Aber sich in dieser Weise gegen das Strafgesetzbuch vergehen zu können, ist schliesslich keine besondere, nur dem Plakatkünstler eigene Chance, und darum soll hier die theoretische Möglichkeit, durch ein Plakat kriminelle Handlungen zu verüben, nur kurz berührt werden. Auch sind uns keine Fälle bekannt, in denen eine gerichtliche Verurteilung eines Plakatkünstlers wegen eines derart strafbaren Inhalts des Plakats erfolgt wäre. Der Weg von der Entstehung der Zeichnung bis zur Anschlagssäule ist weit genug, um ein Plakat mit strafbarem Inhalt vor dem endlichen Aushang

an irgend einem Hindernis scheitern zu lassen; hat doch die Pächterin der Berliner Anschlagssäulen sogar schon ein Plakat von Edel für den „Ball in den Lüften“ auszuhängen abgelehnt, lediglich aus Besorgnis, ein Fabrikant könne in der Edelschen Zeichnung einer aufgeblasenen, an beiden Enden zugebundenen Wurst mit einer daran hängenden Ballongondel eine Musterschutzverletzung erblicken, weil er sich eine ähnliche Wurst habe schützen

lassen.<sup>4)</sup> Wo die Rücksichtnahme auf die mögliche Schädigung privater Interessen so weit getrieben wird, da wird gar Strafbares nicht leicht den Weg bis an die Öffentlichkeit der Anschlagssäule finden. Unmöglich wären daher bei uns Plakate; von deren unbeanstandetem Aushang in Amerika berichtet wird<sup>5)</sup>: ein Heilbad empfiehlt sich durch ein Bild, das Christus in der Heilquelle badend darstellt; ein Schnapsfabrikant preist sein Erzeugnis durch die Darstellung der Geschichte von der Auferweckung des Lazarus an, indem er Christus dem im Grabe liegenden Lazarus eine Schnapsflasche mit den Worten hinreichen lässt: „Wenn Du auferstehen willst, Lazarus, so trinke hiervon.“ Würde in Deutschland jemand selbst die Geschmacklosigkeit zur Herstellung derartiger Blasphemien haben, so hinderte ihn an der Schaustellung seines Produktes die sichere Aussicht auf eine schwere Bestrafung wegen Gotteslästerung.

Nur eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs gibt es, die für den Plakatkünstler eine besondere Gefahrenquelle bilden kann: der ominöse § 184 bedroht denjenigen mit Strafe, der unzüchtige Abbildungen oder Darstellungen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet. Es



Schultz-Weffel

Abb. 15

Geändertes Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“  
Text siehe Seite 31

<sup>3)</sup> Vgl. Mitteilungen des Vereins der Reklamefachleute Heft 29, S. 27.

<sup>4)</sup> Vgl. Mitteilungen des Vereins der Reklamefachleute Heft 13 S. 11.

<sup>5)</sup> Vgl. Mitteilungen des Vereins der Reklamefachleute Heft 32 S. 20.